

Wiederau, Nr. 67.

Von dem Gräflich Schauburg'schen Justiz'amte Wechselburg
wird hierdurch Folgendes beurkundet:

Am untengesetzten Tage erschienen im Justiz'amte
allhier in Person

1., Johann Gottlieb Finsterbusch, d.j. zeitheriger
Mühlenbesitzer, zu Wiederau,
als Verkäufer,

und

2., Karl Lobegott Hunger, zeitheriger Gärten,
güthbesitzer daselbst,
als Käufer,

und hat anwesend zu fehgeworden und an sich abgethan,
sowohl Käufer:

Wiederau, Nr. 67.

Von dem Gräflich Schauburg'schen Justiz'amte Wechselburg
wird hierdurch Folgendes beurkundet:

Am untengesetzten Tage erschienen im Justiz'amte
allhier in Person

1., Johann Gottlieb Finsterbusch, d.j. zeitheriger
Mühlenbesitzer, zu Wiederau,
als Verkäufer,

und

2., Karl Lobegott Hunger, zeitheriger Garten-
güthbesitzer daselbst,
als Käufer,

und bekannten sich zu folgenden unter sich abgeschlossenen Kaufe:

Es verkauft nemlich Finsterbusch die lt. Kaufbriefs vom 23. Juni 1824. ihm eigenthümlich zustehende, im Amtshypothekenbuche unter No. 67. eingetragene Mahl-, Oel- und Schneidemühle, zu Wiederau, „ die Langenmühle “ genannt, an Gebäuden, Mühlwerken, 6. Ruthen Landes und sonstigem Zubehör, mit allem gehenden und treibenden Zeuge und Allem, was darin und darauf erd- wind- niederwand- band- mauer- nagel- und wurzelfeste ist, nebst drei zusammen auf 45 rt. --" --" taxirten Kühen und folgendem Inventar:

A., an Mühleninventar:

1., 6. Aufschüttfässer	1. rt.	12. g.	--"
2., 6. Beutel	15. "	-- "	--"
3., 2. Breitbillen	1. "	8. "	--"
4., 1. Brechstange	-- "	16. "	--"
5., 1. Steinback	-- "	12. "	--"
6., 1. Walze	-- "	3. "	--"
7., 2. Mahlkasten	7. "	-- "	--"
8., 2. Hebebäume	-- "	4. "	--"

Seite 26. rt. 7. g. --"

		<u>Uebertrag.</u>	26. rt.	7. g.	--"
9.,	1. alter Bodenstein	3.	"	8.	" --"
10.,	2. Borstwischer	--	"	12.	" --"
11.,	2. Mulden	--	"	8.	" --"
12.,	6. Klammern	1.	"	6.	" --"
13.,	die Schneidemühlensäge	3.	"	--	" --"
14.,	1. Feile zum Schärfen	1.	"	--	" --"
15.,	1. Schränkeisen	--	"	4.	" --"
16.,	1. Hackstock	--	"	16.	" --"
17.,	4. Hehebäume	--	"	4.	" --"
18.,	3. Auftreibewalzen	--	"	6.	" --"
19.,	1. Schnitzemesser	--	"	8.	" --"
20.,	2. Klopffeulen	--	"	4.	" --"
21.,	1. Schnitzebänk	1.	"	--	" --"
22.,	1. Handaxt	--	"	6.	" --"
23.,	2. Mulden	--	"	10.	" --"
24.,	2. Paar Oelnäpfe	10.	"	--	" --"
25.,	2. Paar Keile	2.	"	--	" --"
26.,	2. Oeluntersetzfässer	--	"	16.	" --"
27.,	1. Metze und ½. Metze	--	"	6.	" --"
28.,	1. eiserner Rührlöffel	--	"	4.	" --"
29.,	1. Nösel	--	"	1.	" --"
30.,	1. Auffangebaum	--	"	2.	" --"
31.,	3. Oelfässer	2.	"	12.	" --"
32.,	1. alte Wasserkanne	--	"	2.	" --"
33.,	1. Satz Steinkammen	4.	"	8.	" --"
34.,	1. Satz kleine Kammen	2.	"	8.	" --"
35.,	1. Satz Triebstöcke	--	"	7.	" --"
36.,	1. Satz Drehlingsstöcke	2.	"	--	" --"
37.,	5. Absauberer	1.	"	16.	" --"
38.,	1. Drathsieb und 5. hölzerne Siebe	1.	"	4.	" --"

Seite 66. rt.17. g. --

[Absauberer = Rüttelsieb]

	Uebertrag	66.	rt.17.	g.--"
39., 1.	alter Graupenlauf . . .	1.	" --	" --"
40., 10.	Zapfenlagen . .	--	" 20.	" --"
41., 1/4.	Scheffelmaas und 1/2 <i>Mng</i> [...]			
	Heumaas		--"	10." --"
42., 1.	Beutelbrak (?)	--	" 16.	" --"
43., 1.	Stuhl zum Oeltücherweben	3.	" 12.	" --"

Summe 72. rt. 3.g.--"d.

und

B., an land- und hauswirthschaftlichem Inventar:

1.,	ein Pferd mit Krumet, Schwebriemen, Seitenblättern und Strängen, auch Brust und Deichselketten . .	25.	rt.	-- g.	-- d.
2.,	ein defecter Wagen mit Leitern	8.	"	-- "	-- "
3., 1.	Pflug mit Pflugeisen und Waage	5.	"	-- "	-- "
4., 4.	Feldeggen	3.	"	-- "	-- "
5.,	der vorhandene Dünger . .	8.	"	-- "	-- "
6.,	ein Wassertrog . . .	1.	"	-- "	-- "
7., 3.	Scheffel Saamenhafer . .	4.	"	-- "	-- "
8., 1.	steinerner Brühtrog . .	3.	"	-- "	-- "
9., 1.	Futterkasten	--	"	16."	-- "
10., 1	Scheffel Gemenge zu Saamen	1.	"	12."	-- "

Summe 59. rt. 4.g. -- d.

aber auch mit allen darauf haftenden Abgaben und Ab-
lasten, welche in dem Finsterbusch'schen Kaufbriefe
vom 23. Juni 1824. so aufgeführt sind:

- 1., An Staatsabgaben:
 71. volle Schocke, wovon
 56. gangbar und
 15. decrement sind,

uts.

- " 8. g.6.d. zu einem jeden einfachen Quatember Quanto,
- " 2. " --." nach 6. Ruthen Beitrag, vom Lehn --" 8.g. gerechnet, die Quatembersteuern bei der Amtssteuer Einnahme einzunehmen, halb **Johann.** und halb **Weihnacht.** gefällig; und
- " -- " 4.d. von jedem Meißn. Gulden sogenanntes Aufgeld, die Land- und Pfennigsteuers allda einzunehmen und zur Behörde zu senden.

2., An Herrschaftlichen:

- rt. 1.g.-- d. **Walpurg.** }
 -- " 1." -- " **Michael.** } an Erbzinsen
- " 4." 6. " **Walpurg.** }
 -- " 4." 6. " **Michael.** } an Meisterzins
- " --" 6." **Walpurg.** }
 -- " --" 6." **Michael.** } an Hopfenanweise-
 geld (?),
- " 7." 6." **Reminiscere,**
 -- " 7." 6." **Trinitatis,**
 -- " 8." 6." **Crucis, inc. --" 1g.--** } an Jagdgelde,
 Einnehmergeb.
- " 7." 6." **Luciae**

- 12. ngr. 2. d. jährliche Ablösung; nach P. 288 v. J. 1839 ff. Bl. 300 = f.

- 5. ngr. 6 d. d. gleichen. Ahb. 1842. Bl. 47. f.

-- 12. ngr. 2. d. jährliche Ablösungsrente. S. Ahb. v. J. 1839 ff. Bl. 300 = f.

-- 5. ngr. 6 d. d. gleichen. Ahb. 1842 Bl. 47 f.

ferner alljährlich.
 von allem auf den Oberfeldern erbauten Getreide die zehnte Garbe oder Gebund an Rauchzehent, und vom jungen Vieh das siebente Stück an Fleischzehent abzustatten, jenen nach beschehener Abzehntung, in die Herrschaftliche Zehntscheune allda zu fahren, diesen aber herein ins Schloß zu schaffen;
 Drei Handfrohttage, wozu solche angeheißten werden, entweder in **natura** zu verrichten, oder auf Verlangen jeden nicht verrichteten Tag mit --" 3.g. zu bezahlen;
 bei der Herrschaftlichen Grumterndte in Wiederau

[Ahb. = Amtshandlungsbuch, Grumterndte = Zweitschnitt]

einen Tag zu frohnen, oder auf Verlangen dafür
 --" 2.g. --" zu bezahlen;
 die vier herrschaftlichen Reifkälber zu Lichtmeß
 in der Gemeinde, jedes für --" 16.g. -- "mit bezah-
 len helfen;
 den herrschaftlichen Schloßwächter alljährlich
 mit --" 1.g. 2½.d. besolden zu helfen;

sodann aber

das zum Verkauf habende und zum Schlachten
 tüchtige Vieh, als Ochsen, Kühe, Kalben und
 Stiere vorher Hochgräf. Herrschaft anzu-
 biethen;

bei Inquisiten der Reihe nach mit zu wachen, auch
 die Inquisitions- und peinlichen Kosten nach den
Stammküh [...] und 6. Ruthen bezahlen zu helfen;
 von jeder Erbportion --" 12.g. --" Theilschilling, in
 der Seitenlinie aber das doppelte zu entrich-
 ten,

und was nur sonst zu entrichten und zu prästi-
 ren sein möchte, dergestalt, daß die hier nicht
 inserirten aber doch wirklich existierenden Be-
 schwerden nicht für ausgeschlossen angesehen
 werden mögen.

an Hungern für

Fünftausend zweihundert und vierzig Thaler --"
 --"

wovon gebühren

a., 6. rt. 16.g. --" der Kirche zu Wiederau an zwei ei-
 sernen Stammkühen, welche jähr-
 lich zu Martini mit --" 8.g. --" zu
 verzinsen sind, und

b., 3.rt. 8.g. --" der Kirche zu Wechselburg an einer
 eisernen Stammkuh, welche jährlich
 zu Martini mit --" 4.g. -- "zu ver-
 zinsen ist.

Dagegen erhält

C.,

c., 700.rt. -- " -- " davon der Auszügler Johann Gottlieb Finsterbusch, d.ä., zu Wiederau, in unzinsbaren, jährlichen Terminen á 25 rt. -- " --", den ersten dieser Termine den 1. Januar 1837.
Die übrigen Kaufgelder, nemlich
d.,4530.rt. -- " -- " sind sind sofort heute zahlbar.

Ueber die Kaufsumme und unbeschadet derselben übernimmt der Käufer noch sämtliche in dem Finsterbusch'schen Kaufbriefe vom 23. Juni 1824. unter den Nummern 1. bis mit 16. aufgeführte, dem Auszügler Johann Gottlieb Finsterbusch d.ä., der Ehefrau desselben und dessen drei Töchtern Johanne Rosine, Johanne Juliane und Rosine Karoline, gebührenden Auszugs- und sonstigen Prästationen, welche in dem bemerkten Kaufbriefe so angegeben sind:

- 1., Zeitlebens freie Herberge für sich, seine Ehefrau und Kinder, bis letztere sich verändern oder heirathen, nämlich: die vorhande Oberstube und die dabei befindliche Kammer in Verschluß und Gebrauch zu haben;
- 2., Auf dem Oberboden über der Oberstube den Platz über zwei Sparren bis zum Fenster aus, zu Aufbewahrung des Holzes, Flachses, Knoten und Wirthschaftssachen.
- 3., den kleinen Keller zur Hälfte, zu Aufbewahrung der Erdäpfel und anderer Gemüße.
- 4., An Getreide $7\frac{1}{2}$. Scheffel gute reine Körner, als
 - $\frac{1}{2}$. Scheff. Winter Waitzen
 - 4. Scheff. Korn,
 - 2. Scheff. Gerste,
 - 1. Scheffel Hafer
 - 2. Scheff. gute eßbare Erdäpfel,
 - $\frac{1}{4}$. Scheff. Lein in Käufers gedüngtes und

} Dresdner Maas,

zugerichtetes Feld, um die Urbani-Zeit, zu säen, und solchen zu beschicken, bis ins Trockene.

5. die 2. untern Beete in Grätzegarten unten an der Schneidemühle, und solche mit Käufers Dünger zu düngen.
Auch alljährlich 2. Schock Krauthäupter auszustecken, wo es ihnen beliebt.
- 6., Von Walpurgis bis Michael allwöchentlich 1. Nösel Butter, und 8. Kannen Winterbutter, längstens 4. Wochen vor Michaelis eingelegt, die Kanne 2. lb an Gewicht haltend.
- 7., Ein Schock Kuhkäse, wobei sich Verkäufer die Wahl vorbehält, solche in **natura**, oder mit 1. rt. --" dafür zu bezahlen zu verlangen.
- 8., Ein Schock gute Hühner-Eier.
- 9., Von Walpurgis bis Michael allwöchentlich 2. Dresdner Kannen gute Milch, oder nach der Auszügler Wahl --" 1. g. --" dafür zu bezahlen;
- 10., Von einem fetten Schweine, das wenigstens 4. Stein wiegen muß, die Hälfte, sowohl Fleisch als Wurst und Schmeer, zur Weihnachtszeit allemal gefällig.
- 11., Von allen erbautem Obste den vierten Theil, sowohl von abgefallenem als abgenommenen.
- 12., Wenn Käufer bäckt, Verkäufern zu gestatten, daß er 4. bis 5. Brode mit backen kann, auch alljährlich 4. mal Flachs im Backofen zu darren.
- 13., Verkäufer kann seinen Auszug nebst seiner Ehefrau verzehren, wo er will, holet ihn

[lb =Pfundzeichen]

aber selbst ab oder läßt ihn durch andere Leute abholen.

- 14., Das Getreide soll Auszüglern alljährlich zur Hälfte zu Ostern und zur andern Hälfte zu Martini verabreicht werden, auch stehet den Auszüglern frei, das Ausgedünge in **natura** zu nehmen oder alles nach den mittlern Marktpreis sich bezahlen zu lassen.
- 15., Sollte eines oder das andere versterben, so bleibt das Ausgedünge unverändert.
- 16., Wenn Verkäufers 3. Töchter heirathen sollten, so ist Käufer verbunden, jeder eine Kuh unentgeltlich zu verabreichen, jedoch hat Käufer erst 2. Kühe zur Vorwahl; desgleichen soll jede bei der Verheirathung 1. Scheff. Korn, Dresdner Maas, und 1. Viertel Lein erhalten, oder sowohl Korn als Lein nach dem Marktpreis bezahlt erhalten.

Nachdem nun der Verkäufer Finsterbusch die Lehn an dem verkauften Mühlengute, nebst Zubehör, aufgelassen und über 4530 rt. --" --" von der Kaufsumme, ingleichen über die seit dem 19. April dieses Jahres, als dem eigentlichen Tage des Kaufabschlusses, gefällig gewesenenen 4. prozentigen Zinsen daran, als(?) die 4530 rt. --" --" und die Zinsen^[Zeile nachträglich eingefügt] mit seiner Bewilligung und auf seine Anweisung an seine Gläubiger bezahlt worden, unter Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs, quittirt, auch, da er durchaus Nichts mehr zu fordern hat, Verzicht geleistet, der Käufer dagegen dieß Alles acceptirt, die wegen der eisernen Kühe und den 700 rt. --" --" Termingelder des Auszüglers Finsterbusch auf dem Mühlenguthe haftenden ältern Hypotheken

ohne Neuerung mit übernommen, das als hergebracht anerkannte herrschaftliche Lehngeld nach fünf Prozent, werthes, in Berücksichtigung des auf 150 rt. --" --" taxirten Auszugs --" wobei jedoch die dem Käufer mit überlassenen 3. Kühe mit den den Schwestern Finsterbusch zu gewährenden Kühen compensirt und nicht mit taxirt worden sind --" auf 262.rt. 22.g. 5 2/5. d. vestgestellt wurde, ingleichen --" 3.g. --" Siegelgeld, an den herrschaftlichen Rentmeister, Herrn Johann Heinrich Thiele berichtet und um die Lehnsreichung, sowie um Consens in Translation der mit übernommenen ältern Hypotheken gebeten hatte, die Erschienenen auch, auf Vorlesen, hierbei verblieben waren, so ist der vorgetragene Kauf confirmirt, dem Käufer das erkaufte Mühlenguth in Lehn gereicht und in die von demselben mit übernommenen ältern Hypotheken ohne Neuerung consentirt, aus den gehaltenen Protokolle aber die gegenwärtige, damit verglichene und genau übereinstimmend erfundene

Stempelsteuer

unbegreiflich und unbilligsten Absicht das, man zu dem Stempelsteuer, Suchen über den Sieg, sagt wann, wann zum 1836. (Bl. 322. folg.) zu, damit man die

Bestätigung, den 14. May 1836.

Gräßliche Schönwiese, Inspektant dahelbst.

[L.S.] Carl Friedrich Johannsen, Inspektant unten.

August Gottlob Friedrich Sallat, Kolon, an n. Natun.

Der Herrschaft geprüfend.
 August Gottlob Friedrich Sallat,
 Actuar in Nos.

Kaufsurkunde

ausgefertigt und eine beglaubigte Abschrift davon zu dem Amts-Handels-Buche über den Dingstuhl Wiederau, vom Jahre 1836. (Bl. 322.flg.) gebracht worden

Wechselburg, den 14. May 1836.

Gräflich Schönburg. Justizamt daselbst.

/L.S./ Carl Friedrich Schwarzenberg, Justizamtmann.

August Gottlob Friedrich Vollant, Actuar u. Notar.

Der Urschrift gleichlautend.

August Gottlob Friedrich Vollant,

Actuar u. Not.

Impressum

Transkription & Design: "Bernd Niemann", Bamberg
bernd.niemann@bnv-bamberg.de

in Zusammenarbeit mit

"Thomas Fischer", Bottrop
th-fischer-bottrop@t-online.de

Datum aktuelle Fassung: 30.10.2012

veröffentlicht unter: www.ahnenforschung-liebert.de
thomas@ahnenforschung-liebert.de

**Original beim Sächsischen Staatsarchiv,
Bestand 12613 Gerichtsbücher, GB Mittweida,
Nr. 580, S. 322 - 326.**

Kopie des Kaufvertrages bei Thomas Liebert – Nachkomme des Karl
Lobegott Hunger.